

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,  
Ausgabe Oktober 2017**

**Offenes WLAN: Keine Störerhaftung mehr**

Bisher konnte der Anbieter eines offenen WLAN für die Rechtsverstöße der Nutzer haftbar gemacht werden. Daraus resultierten hunderttausende von Abmahnungen. Die Bereitschaft, offenes WLAN anzubieten, war dementsprechend gering. Um das Ziel eines flächendeckenden Angebots an offenen WLAN-Zugängen /Hotspots zu erreichen, hat die Politik endlich für eine neue Rechtslage gesorgt.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Telemediengesetzes (TMG) am 13. Oktober 2017 tritt bei Rechteverletzung durch einen WLAN-Nutzer für die Betreiber des offenen WLAN an die Stelle dieses bisherigen Kostenrisikos eine auf einzelne Inhalte (einzelne Internetseiten oder Ports) bezogene Sperrungspflicht, die nach einer nicht (!) kostenpflichtigen Aufforderung des Rechteinhabers zu erfolgen hat.

Das Störer- Kostenrisiko besteht in Zukunft nur noch dann, wenn der WLAN-Betreiber absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Außerdem ist festgelegt, dass Anbieter eines offenen WLAN nicht verpflichtet sind, die Registrierung der Nutzer zu verlangen oder für die Nutzung die Eingabe eines Passworts zu verlangen.

Dennoch ist es nicht so, dass bei der Einrichtung eines offenen WLAN nichts zu bedenken wäre. Das WLAN sollte vom Unternehmensnetz vollkommen getrennt sein – unbedingt aus Sicherheitsgründen, aber auch aus juristischen Gründen: Wenn ein Rechtsverstoß abgemahnt wird, kann klar dargelegt werden, dass der Verstoß nicht aus dem Unternehmensnetz sondern aus dem offenen WLAN stammt, sodass die Abmahnung abgewehrt werden kann.

Der Router sollte die Sperrung einzelner Inhalte („Blacklist“) ermöglichen.

Außerdem sollten Nutzungsbedingungen festgelegt werden, u.a. um die Grenzen des Hotspot-Leistungsangebots deutlich zu machen, z.B.:

- WLAN-Einschränkungen und Unterbrechungen jederzeit möglich,
- unverschlüsselte nicht abgesicherte Datenverbindung,
- kein Virenschutz/keine Firewall, der Nutzer ist selbst für den Schutz gegen unbefugte Kenntnisnahme und gegen evtl. übertragene Schadware verantwortlich.

Daher ist doch eine „Begrüßungsseite“ für die Nutzer des Hotspots erforderlich, auf der zusammen mit Angaben zum Unternehmen die Nutzungsbedingungen zugänglich gemacht und vereinbart werden.

\*\*\*\*\*



**Bahn frei für  
offenes WLAN**

**Ende der bisherigen  
Störerhaftung mit hohem  
Abmahnrisiko und  
Kostenrisiko**

**Sperrungspflicht: Falls  
ein Nutzer eine  
Rechteverletzung begeht,  
kann der Rechteinhaber  
die Sperrung einzelner  
Inhalte verlangen**

**Die Durchführung einer  
Registrierung oder  
Passworteingabe vor  
Nutzung des WLAN ist  
dem WLAN-Betreiber  
freigestellt**

**Auch beim offenen  
WLAN sind eine gute  
Planung und die  
Festlegung von  
Nutzungsbedingungen  
wichtig**



**Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlicht modernisiertes IT-Grundschrift-Kompodium**



Das BSI will auch alle kleineren Unternehmen besser dabei unterstützen, ein angemessenes Niveau an Informationssicherheit zu gewährleisten. Das „IT-Grundschrift-Kompodium“ wurde am 11. Oktober 2017 vorgestellt und wird zukünftig jährlich aktualisiert. Der Text (als finale Arbeitsversion) ist [frei verfügbar](#) und umfasst 763 Seiten, aber diese sind sehr umsetzungsorientiert und klar gegliedert.

**Modernisierung, um den BSI-Grundschrift besser umsetzbar zu machen**

**Sehr klare gute Struktur mit drei Szenarien**

Das Neue am modernisierten BSI-Grundschrift ist, dass drei typische Szenarien vorgegeben werden. In der „Standard-Absicherung“ werden die „Sicherheitsanforderungen nach dem Stand der Technik“ formuliert, die „für den normalen Schutzbedarf angemessen und ausreichend“ sind. Zweites Szenario ist die „Kernabsicherung“ für ein hohes Sicherheitsniveau besonders gefährdeter existenzieller Unternehmensteile.

**„Standard-Absicherung“ als Stand der Technik, angemessen und ausreichend für den normalen Schutzbedarf**

**„Kernabsicherung“ für besonders gefährdete existentielle Unternehmensteile**

Das dritte Szenario „Basis-Absicherung“ richtet sich als „gute Grundlage“ an „Einsteiger“, und ist eine grundlegende Erstabsicherung aller relevanten Geschäftsprozesse. Die dazu entwickelten „Basisanforderungen“ sind „fundamental und stets umzusetzen, sofern nicht gravierende Gründe dagegen sprechen.“

**„Basis-Absicherung“ als Einstieg**

Aus Sicht des BSI gehört die Einhaltung der „Basisanforderungen“ zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung (Compliance), für die jede Geschäftsleitung die Verantwortung trägt. Die Einführung und der Nachweis eines Informationssicherheits-Managementsystems zwecks Einhaltung dieser Anforderungen wird immer dringlicher, auch zur Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (ab Mai 2018), aber vor allem aus unternehmerischer Notwendigkeit.

**Basisanforderungen gehören aus Sicht des BSI zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung**

**Unternehmerische Notwendigkeit**

Allen Prozessen (z.B. Organisation, Personal, Betrieb) und Systemen (z.B. Anwendungen, IT-Systeme, Infrastruktur) des Unternehmens sind „Bausteine“ zugeordnet, jeweils mit einer Funktionsbeschreibung (1), den typischen Gefährdungen (2) und den Anforderungen (3). Dabei sind die „Basisanforderungen“ immer im Unterkapitel (3.1), also sehr gut systematisch zugänglich. \*\*\*\*\*

**Katalogisiert im Unterkapitel 3.1 jedes beschriebenen „Bausteins“**

Impressum: RA Sabine Link  
 Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung  
 Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg  
 Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045  
 Internet: [www.datenschutz-link.de](http://www.datenschutz-link.de)  
 E-Mail: [info@datenschutz-link.de](mailto:info@datenschutz-link.de)  
 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620  
 Verantwortlich f. d. Inhalt: RA Sabine Link, Anschrift sh. oben.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:  
 Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
 Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf  
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.  
 Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf [www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/)

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) .

Haftungsbeschränkung  
 Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.